

1 Die Landesmitgliederversammlung möge beschließen:

2 Der Bundeskongress möge beschließen:

3

4 **Herstellung der Waffengleichheit beim Kündigungsschutz**

5

6 Die Jusos Bremen fordern,

7 § 4 KSchG dahingehend zu ergänzen, dass die dreiwöchige Ausschlussfrist nur zu

8 laufen beginnt, wenn der/die Arbeitnehmer*in über die Möglichkeit Kündigungs-

9 schutzklage zu erheben, das Arbeitsgericht, bei dem die Klage anzubringen ist,

10 dessen Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

11

12 **Begründung:**

13 § 4 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) sieht vor, dass Arbeitnehmende innerhalb von drei
14 Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung Klage vor dem Arbeitsgericht erheben
15 muss, wenn sie deren Rechtsunwirksamkeit bzw. fehlende soziale Rechtfertigung geltend
16 machen wollen.

17 Unterlässt er/sie dies bzw. erhebt er/sie nicht rechtzeitig Klage, so gilt die (auch rechtswid-
18 rige) Kündigung nach § 7 KSchG als rechtswirksam. Der/die Arbeitnehmer*in ist mit sei-
19 nem/ihrem Einwand, die Kündigung sei rechtswidrig, ausgeschlossen.

20 Viele – auch jüngere Arbeitnehmende – sind weder mit dieser Vorschrift noch mit den
21 damit verbundenen Folgen vertraut. Arbeitgebende sind bislang gesetzlich nicht dazu ver-
22 pflichtet, ihre Arbeitnehmenden auf die Möglichkeit innerhalb von drei Wochen Kündi-
23 gungsschutzklage zu erheben, hinzuweisen. Gerade dies erscheint aber zur Kompensation
24 des Informationsdefizits und zur Gewährleistung der Waffengleichheit zwischen Arbeitge-
25 ber*in und Arbeitnehmer*in erforderlich.

26 Dem Informationsdefizit könnte dadurch abgeholfen werden, dass Arbeitgebenden gesetz-
27 lich auferlegt wird, Arbeitnehmende in der Kündigung durch eine Rechtsbehelfsbelehrung
28 auf die Möglichkeit innerhalb von drei Wochen Kündigungsschutzklage zu erheben, hinzu-
29 weisen. Die Verbindung der Kündigung mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbeleh-
30 rung sollte zudem Voraussetzung dafür sein, dass die Drei-Wochenfrist in Gang gesetzt
31 wird. Unterlässt der/die Arbeitgeber*in also die Verbindung der Kündigung mit einer ord-
32 nungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung, so könnte der/die Arbeitnehmer*in die etwaige
33 Rechtswidrigkeit der Kündigung auch nach Ablauf der Drei-Wochenfrist gerichtlich über-
34 prüfen lassen.